

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gronau hat auf Basis der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW, Fassung zum 08.10.2021, in seiner Sitzung am 14.10.2021 das folgende kirchengemeindliche Corona-Schutzkonzept beschlossen:

SCHUTZKONZEPT

Grundlegend:

Das Gemeindeleben in der Ev. Kirchengemeinde Gronau soll auch in seiner „analogen Präsenzform“ weiterhin verantwortungsvoll geöffnet bleiben und sich dabei im Rahmen eines vergleichbaren Schutzniveaus bewegen, das in der o.g. Corona-Schutzverordnung NRW umschrieben wird: *„Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen die Regelungen dieser Verordnung im Zusammenwirken mit dem fortschreitenden Schutz der Bevölkerung durch das Impfen und der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger Rahmenbedingungen für das öffentliche und private Leben setzen, die vor allem geimpften und genesenen Personen wieder eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung von gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten und Einrichtungen ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung aller sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbereiche ermöglichen.“*

Entsprechend gilt für alle kirchengemeindlichen Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde und ebenso für zugelassene Gastveranstaltungen in kirchengemeindlichen Räumen die 3G-Regel:

(Vollständig) **geimpft** – **genesen** – (qualifiziert) **getestet**
(Schnelltest nicht älter als 6 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).

Der entsprechende Nachweis ist beim Einlass unaufgefordert vorzuzeigen.

Die Einhaltung der AHA-L-Regel wird nach Möglichkeit weiterhin empfohlen, unverzichtbar sind in jedem Fall die inzwischen allseits bekannten Hygienemaßnahmen sowie und das regelmäßige (Durchzugs-)Lüften. Eine Maskenpflicht besteht beim betreten und Verlassen sowie bei Bewegung in den Räumen, nicht aber am fest eingenommenen Sitzplatz.

Im Einzelnen konkret:

Teilnahmebedingungen:

- An Gemeindeveranstaltungen unserer Gemeinde samt den Gottesdiensten können Menschen teilnehmen, die mindestens ein G der 3G-Regel nachweislich qualifiziert erfüllen.
- Menschen, die einschlägige Symptome einer möglichen Covid-19-Erkrankung haben, werden ausdrücklich gebeten, auf ihre Teilnahme am Gottesdienst und an allen anderen Gemeindeveranstaltungen zu verzichten, um andere wie auch sich selbst nicht zu gefährden.
- Menschen, die gesundheitlich besonders gefährdet sind, werden gebeten, gut besuchte Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ggf. nicht zu besuchen.

- Grundsätzlich gilt: „Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt.“ (Zitat aus der Homepage des Bundeslandes NRW).

Teilnehmenden-Obergrenze:

- **Ev. Stadtkirche Gronau** (ca. 528 qm, ca. 450 Sitzplätze im "Mittelschiff"): Ca. **225 Personen** (keine Nutzung der Seitenemporen).
- **Walter-Thiemann-Haus:** Ca. **45 Personen** betr. der beiden Säle im EG und im 1.OG, betr. des Saals im 2. OG max. **23 Personen**.
- **Ev. Kirche Epe** (ca. 116 qm, ca. 95 Sitzplätze, bei geöffneter Trennwand ca. 230 qm): Ca. **50 Personen** (Nutzung nur bei geöffneter Trennwand).
- **Paul-Gerhardt-Heim** – bis zu ca. **35 Personen im Gottesdienstraum, in anderen Räumen bis zu ca. 8 Personen**. Als Ausnahme kommt der größere Raum im Dachgeschoss hinzu, der ausschließlich seitens der CVJM-Musikgruppe „Wegweiser“ genutzt werden kann.
- **Auferstehungskapelle auf dem Ev. Waldfriedhof:** Ca. **60 Personen**. Controlling durch einen Friedhofsgärtner

Die "**Geöffnete Kirche**", wechselweise in der Ev. Stadtkirche Gronau und in der Ev. Kirche Epe angeboten, hat eine Begrenzung von sich frei im Kirchraum bewegendem Menschen bei ca. **20 Teilnehmenden**. Hier besteht die Verpflichtung zum Tragen eines angemessenen Mund- und Nasenschutzes (FFP2-Maske bzw. medizinische Maske operativen Standards).

Teilnehmenden-Liste:

Bis auf Weiteres wird auf das Führen von **Teilnehmenden-Listen** zwecks etwaiger Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten verzichtet. Sollten sie wieder sinnvoll werden, werden sie wieder eingeführt und unter Wahrung des Datenschutzes gemäß gesetzlichen Vorgaben etwa 4 Wochen lang aufbewahrt werden.

Ausnahme: Eine **Voranmeldung** zur Teilnahme an Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen, die allgemein geöffnet und zugänglich sind, und die **Führung einer Teilnehmenden-Liste** erfolgen ausschließlich dann, wenn die Höchstgrenze der Anzahl an Teilnehmenden erreicht werden dürfte. Dies dient dann der Platzreservierung.

Hygiene:

Es gelten die **allgemeinen Hygieneregeln einschließlich der Handdesinfektion beim Eintreten in die Räumlichkeiten**. Dafür werden **Desinfektionsmittel** bereitgestellt.

Die **Toiletten** werden bei täglicher Nutzung täglich, ansonsten im veranstaltungsabhängigen Bedarfsfall gereinigt und desinfiziert.

Vor und nach jeder Veranstaltung erfolgt eine gründliche **Lüftung** der benutzten Räume, möglichst auch zwischendurch, v.a. bei längeren Veranstaltungen.

Abstandswahrung:

Bei Chorgesang und Blasinstrumenteneinsatz gilt als Abstandsgebot ein Mindestabstand von 2,0 m zu den an der Veranstaltung Teilnehmenden. Ansonsten verbleibt es als Empfehlung.

Gemeinsames Essen und Trinken sowie Feier des Heiligen Abendmahls:

Für die **Verköstigung von Speisen und Getränken**, in einigen Gruppentreffen in der Regel üblich, wird auf strengste Hygiene geachtet: Nichts wird von TeilnehmerInnen und Teilnehmern mitgebracht bzw. vor Ort selbst zubereitet. Alles wird von langjährig erfahrenen und unterwiesenen Mithelfenden zubereitet serviert oder von außen (Catering) zubereitet zugekauft sein. Die Ausgabe der Speisen wird streng hygienisch vorgenommen werden, ihre Bereitstellung erfolgt mit Hilfe von Spuckschutzwänden. Zu den Küchen in den Gemeindehäusern gibt es keinen freien Zutritt.

Für die **Feier des Heiligen Abendmahls** gelten folgende zusätzliche Corona-Schutzbestimmungen:

- Kommunikat*Innen verbleiben an ihrem Sitzplatz und bekommen dort das Hl. Abendmahl gereicht ("nur" Oblate).
- Kontaktlos/-arm: Mit Hilfe einer "Abendmahlszange".
- Verzicht auf den Kelch, aber in der Abendmahlsliturgie symbolisch präsent und einbezogen.

Gemeinsames Singen:

Das **Gemeindesingen** wird auf Basis der 3G-Regel ohne Maskenverpflichtung ermöglicht. Ebenso wird Chorgesang, Posaunenchor, Flötenkreise, Bands etc. zur musikalischen Mitgestaltung von Gottesdiensten und in Konzerten ermöglicht, sofern alle Musizierenden nachweislich entweder immunisiert oder/und qualifiziert getestet sind. Bei der Mitwirkung in Gottesdiensten sind Chöre etc. in der Ev. Stadtkirche auf der Orgelempore, in der Ev. Kirche Epe mit einem Abstand von mindestens 2,0 m zu platzieren.

Die **Proben kirchenmusikalischer Gemeindegruppen** werden ermöglicht und setzen voraus, dass sie durch die jeweils aktuelle Corona-Schutzverordnung NRWs und innerkirchliche Empfehlungen abgedeckt und unter Beachtung dieses kirchengemeindlichen Corona-Schutzkonzepts durchgeführt werden. Der eigentlich gedachte und üblicherweise genutzte Probenraum, der Saal im 2. OG des Walter-Thiemann-Hauses, wird dafür wieder freigegeben, so dass regelmäßige Proben in den Kirchräumen entfallen.

Die Leitung der jeweiligen Probe steht in der uneingeschränkten Verpflichtung der Umsetzung dieser und anderer vorgegebenen Corona-Schutzmaßnahmen.

Kasualgottesdienste:

Im Besonderen gilt für nachstehende Gottesdienste und Andachten:

- a) **Trauer-gottesdienste** finden bevorzugt in Trauerhallen von Friedhofsträgern, nur in absoluten Ausnahmefällen in Kirchen, gar nicht bei Bestattungsunternehmen statt.
- b) **Taufgottesdienste** können im sonntäglichen Gemeindegottesdienst, aber auch bevorzugt im Familienkreis sonntags vormittags in der Ev. Stadtkirche Gronau und in der Ev. Kirche Epe gefeiert werden.
 - Tauftag: Sonntag; Uhrzeit: 9.30 Uhr bzw. 11.00 Uhr; Ort: Ev. Stadtkirche Gronau bzw. Ev. Kirche Epe.
- c) **Kirchliche Trauungen und Traujubiläen** können in der Ev. Stadtkirche Gronau und in der Ev. Kirche Epe gemäß dieser Corona-Schutzkonzeption ohne weitere besonderen Corona-Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Hausbesuche:

Hausbesuche können im Ermessen des Besuchenden stattfinden, sofern die gesetzten Corona-Schutzmaßnahmen eingehalten werden können. Regelmäßige Geburtstagsbesuche in hoher An-

zahl, z.T. mit Unterstützung eines Besuchsdienstes, entfallen weiterhin als Standardangebot bis auf Weiteres.

Größere bzw. große Gemeindeveranstaltungen:

Alle größeren und großen Gemeindeveranstaltungen vis à vis entfallen weiterhin bis auf Weiteres. Grundsätzlich gilt: Übervolle Räumlichkeiten sind nicht statthaft!

Gastveranstaltungen:

Einmalige bzw. gelegentliche Gastveranstaltungen können zurzeit nur in begrenzter Quantität in Räumen der Ev. Kirchengemeinde Gronau ermöglicht werden, bevorzugt bei einem genuin christlichen inhaltlichen Gehalt!

Regelmäßige Gastveranstaltungen können zurzeit leider *nicht* in Räumen der Ev. Kirchengemeinde Gronau ermöglicht werden, mit Ausnahme von:

- a) Die **Sprechstunde von "Menschen in Not" e.V.**, mittwochs stattfindend, kann aus sozial-diakonischen Gründen weiterhin geeignete Räume im UG des Walter-Thiemann-Hauses nutzen. Dafür ist ein verbindliches Schutzkonzept, zugeschnitten auf die speziellen Parameter dieser Sprechstunde, vorgelegt worden, das sowie einerseits die Corona-Schutzverordnung NRW und andererseits dieses kirchengemeindlichen Corona-Schutzkonzept einzuhalten ist.
- b) Die **Gruppe des Trauercafés "Haltende Hände"** (Hospizbewegung St. Josef Gronau e.V.) erhält als nicht kirchengemeindliche Gruppe aus seelsorglichen Gründen eine Ausnahmegenehmigung zur partiellen Raumnutzung unter Beachtung der hier gesetzten Parameter. Dafür ist ein verbindliches Schutzkonzept vorgelegt worden. Die Hospizbewegung St. Josef Gronau e.V. steht in der zugesicherten Verpflichtung der Umsetzung dieses Schutzkonzepts sowie der uneingeschränkten Beachtung einerseits der Corona-Schutzverordnung NRW und darüber hinaus andererseits dieses kirchengemeindlichen Corona-Schutzkonzepts.
- c) Der **Mitarbeiterkreis des CVJM Gronau e.V. (MAK)** und der **Helferkreis des CVJM Gronau e.V.** können ihre Treffen zu den Schutzbestimmungen dieses Schutzkonzepts unter Aufsicht der Leitung Patricia Ott ihre Gruppentreffen in einem geeigneten größeren Raum eines unserer Gemeindehäuser abhalten. Soweit möglich, wird dies auch **Selbsthilfegruppen** ermöglicht.

Angestellte Mitarbeiter/-innen:

Diensthabende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zugang zu ihrem Arbeitsplatz. Auch hier gelten uneingeschränkt: Abstandsgebot, Verpflichtung zu einem adäquaten Mund- und Nasenschutz bei Unterschreitung des Abstands und bei Kontakt mit hinzukommenden Personen sowie Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzten Hygiene. Weiterhin gilt als sinnvollste Maßgabe die **verantwortungsvolle Vorsicht** und die **Wahrnehmung der Möglichkeiten von Schnell- und Selbsttests**, die z.B. gemäß (Corona-)Arbeitsschutzverordnung ermöglicht werden.

Besteht bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Verdacht auf CORONA, sind diese dazu aufgefordert, auch uns das offiziell zu melden, damit vorsorglich alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden können. Selbstredend ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit o.g. Symptomen bzw. mit direktem Kontakt zu einem an COVID-19 erkrankten Menschen der Zugang zum Arbeitsplatz bis zur Klärung untersagt!

Das **Gemeindebüro** und die **Friedhofsverwaltung** öffnen ALLGEMEIN wieder zu den eigentlichen Öffnungszeiten: Montags und freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr sowie mittwochs von 16.00 bis 18.00

Uhr. Darüber hinaus besteht für dringende Angelegenheiten die Möglichkeit auf Einlass nach vorheriger konkreter Terminabsprache. Es gilt insbesondere die AHA-L-Grundregel.

Gewährleistung der Einhaltung:

Die Einhaltung dieses Schutzkonzepts wird durch die Diensthabenden Personen gewährleistet. Bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen sind das die Pfarrer/-innen, der Kantor, die Kirchenmusikerin, die ehrenamtlichen Küster/-innen und anwesenden Presbyter/-innen, im Bereich der Arbeitsplätze sind es die jeweiligen Mitarbeiter/-innen selbst, betr. der eigenständigen Vereine sind es diese selbst, d.h. deren Vorstand bzw. Gruppenleitungen.

Bei Nichtbeachtung der von dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gronau erlassenen Vorschriften durch Veranstaltungsteilnehmer/-innen sind die für die Einhaltung des Schutzkonzepts bestimmten Personen befugt und ausdrücklich dazu angehalten, zum Schutz der anderen vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Verfahren und Inkraftsetzung:

Beginn: Das vorliegende Schutzkonzept gilt möglichst ab 18.10.2021.

Presbyteriumsbeschluss: Es wurde vom Presbyterium am 14.10.2021 ausführlich beraten und beschlossen.

Veröffentlichung: Das geltende Schutzkonzept wird umgehend nach Inkrafttreten den örtlichen Behörden zur zustimmenden Kenntnisnahme zugeleitet.